



Datenspeicherung und -löschung, Datennutzung

Die Speicherung von Sozialdaten regelt § 63 SGB VIII.

Nach § 63 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenspeicherung nur dann zulässig, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Sozialdaten gilt § 84 SGB X. Er verpflichtet nicht nur gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 2).

Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, der insbes. die §§ 68 und 69 SGB X konkretisiert, dürfen Sozialdaten (nur) zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.

Die Archivierung und Aufbewahrung der Vollzugsmitteilung über die Stundenableistung erfolgt ausschließlich beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach. Wir bitten daher um Übersendung der Vollzugsmitteilung nach Abschluss des jeweiligen Falles. Bitte bewahren Sie daher kein Original oder schriftliche/elektronische Kopie der Vollzugsmitteilung auf.

Ansprechpersonen im Landratsamt Bodenseekreis

Über das Sekretariat des Jugendamtes erfahren Sie, wer für die Überwachung der Arbeitsauflagen zuständig ist:

Sekretariat des Jugendamtes
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5364, Fax: 07541 204-8809

Vermittlung der Arbeitsauflagen

Frau Thoma
Tel.: 07541 204-5617, martina.thoma@bodenseekreis.de
Frau Zeh
Tel.: 07541 204-3044, doris.zeh@bodenseekreis.de

Öffnungszeiten

Mo bis Mi	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Do	08:00 - 12:00 Uhr, 12:30 - 17:00 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr



Information zur Ableistung von Sozialstunden

- Für Kooperationspartner und Einsatzstelle
- Für ableistende Jugendliche und Heranwachsende

Weitere Informationen unter:

www.bodenseekreis.de

in der Rubrik „Soziales & Gesundheit“ >
„Familie & Kinder“ > „Jugendgerichtshilfe“



Stand: Juni 2022



Sehr geehrte Kooperationspartner, in den Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsstunden



Wir möchten Ihnen für die Bereitschaft danken, dass Sie unseren Jugendlichen und Heranwachsenden eine Möglichkeit zur Ableistung von Sozialstunden bieten.

Wir wissen, dass die Kontakte schwierig sein können und der Umgang mit den Abzuleistenden nicht immer einfach und sorgenfrei abläuft. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung als Nachschlagewerk an die Hand geben, aber auch rechtliche und versicherungstechnische Hinweise aufzeigen, die Ihre Arbeit mit unseren Jugendlichen und Heranwachsenden ein Stück erleichtern sollen.

Wir möchten Sie dazu auffordern, bei Fragen, Wünschen, Anregungen oder auch Problemen mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich beantworten können.

Wir freuen uns auf eine positive und zufriedenstellende Zusammenarbeit.

Das Team der
Jugendgerichtshilfe

Wichtige Hinweise

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt für Personen unter 18 Jahren.

Arbeitsdauer (§ 8 JArbSchG)

Die max. tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die max. wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die max. tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden betragen, wenn dadurch ein freier Brückentag zwischen Feiertagen und Wochenende durch Mehrarbeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden soll. Die maximale Arbeitszeit darf auch dann 8,5 Stunden betragen, wenn sie an anderen Werktagen derselben Woche verkürzt ist.

Pausezeiten (§ 11 JArbSchG)

Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mind. 30 Minuten, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mind. 60 Minuten betragen. Die Dauer einer Pause hat mind. 15 Minuten zu betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Ruhezeiten (§ 12 JArbSchG)

Die Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mind. 12 Stunden betragen.

Keine Nachtarbeit (§ 14 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur zwischen 06:00 und 20:00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen gelten, wenn äußere Rahmenbedingungen dies zum Vorteil der Beschäftigten nahelegen.

5-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur 5 Tage pro Woche arbeiten, die zwei freien Tage sollen hintereinanderliegen.



Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung von Jugendlichen, die Sozialstunden ableisten, richtet sich nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Einmal kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehen. Danach sind u. a. Personen versichert, die aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Bei strafrichterlicher Anordnung handelt es sich um Arbeitsauflagen aller Art, z. B. bei Strafaussetzung auf Bewährung oder bei Jugendstrafe. Dabei stehen aber jugendliche Straftäter, die an Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JGG teilnehmen, nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, weil diese Maßnahmen auf die sozialpädagogische Förderung der verurteilten Straftäter abzielen und deshalb nicht als versicherte Tätigkeiten nach dem SGB VII zu werten sind. Bei den staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnungen handelt es sich um Arbeitsleistungen aufgrund § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO bzw. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG.

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII versicherten Personen ist, bezogen auf das Bundesland Baden-Württemberg, die Baden-Württembergische Landesunfallkasse. Sofern der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch nicht greift, kommt für Jugendliche, die Sozialstunden ableisten, Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über den für das jeweilige Unternehmen, in welchem die Sozialstunden abgeleistet werden, zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht (sog. „wie Beschäftigte“). Werden diese Sozialstunden in Einrichtungen des Landratsamtes oder der Gemeinde abgeleistet (z. B. Bauhof, Seniorenheim), ist für diese Personen die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Baden-Württemberg gegeben. Einer Anmeldung der betreffenden Personen bedarf es hier nicht.